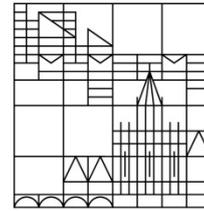


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 34/2016**

**Neufassung der Zulassungssatzung für  
den deutsch-chinesischen Doppelmaster-  
studiengang der Universität Konstanz/  
Humboldt Universität zu Berlin und der  
Tongji Universität Shanghai „Rechtsver-  
gleichende Studien zum deutschen, euro-  
päischen und chinesischen Recht“**

**Vom 18. Juli 2016**

**Neufassung der Zulassungssatzung für den deutsch-chinesischen Doppelmasterstudiengang der Universität Konstanz/ Humboldt Universität zu Berlin und der Tongji Universität Shanghai „Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht“**

**vom 18. Juli 2016**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S.108, 118), i.V.m. § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), in seiner Sitzung am 6. Juli 2016 die nachstehende Neufassung der Zulassungssatzung für den deutsch-chinesischen Doppelmasterstudiengang der Universität Konstanz/ Humboldt Universität zu Berlin und der Tongji Universität Shanghai „Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht“ beschlossen:

<b>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Zulassungssatzung für den deutsch-chinesischen Doppelmasterstudiengang der Universität Konstanz/ Humboldt Universität zu Berlin und der Tongji Universität Shanghai „Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht“</b>	<b>MA 34.1</b>
---	----------------

(in der Fassung vom 18. Juli 2016)

**§ 1 Anwendungsbereich, Studienplätze**

(1) Die Universität Konstanz und die Tongji Universität Shanghai vergeben im Doppelmasterstudiengang „Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht“ jeweils zum Sommersemester Studienplätze an Studienbewerberinnen und –bewerber gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Anzahl der Studienplätze ist gemäß den Bestimmungen des Kooperationsvertrags auf 10 pro Jahr beschränkt.

(3) Die Hälfte der Studienplätze im ersten Fachsemester wird von der Universität Konstanz gemäß dieser Satzung vergeben. Übertrifft die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Zahl der auf die Universität entfallenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 6.

(4) Die andere Hälfte der Studienplätze im ersten Fachsemester wird von der Tongji Universität Shanghai nach einem eigenen Auswahlverfahren gemäß den Bestimmungen des Kooperationsvertrags vergeben.

**§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfängerinnen und -anfänger sind nur zum Sommersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Doppelmasterstudiengang „Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht“ sind:

1. der Abschluss

a) eines an einer deutschen Hochschule mit der Ersten juristischen Prüfung bzw. Ersten juristischen Staatsprüfung absolvierten rechtswissenschaftlichen Studiums oder

b) eines an einer deutschen oder ausländischen Universität abgeschlossenen rechts-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen oder sinologischen Bachelorstudiengangs mit mindestens der Note „gut“ oder einem vergleichbaren Ergebnis.

2. Fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER),

3. Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH Stufe 2 oder TestDaF 4 Punkte in allen vier Bereichen.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

### **§ 4 Bewerbung**

(1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Ersten juristischen Prüfung bzw. Ersten juristischen Staatsprüfung oder das Zeugnis eines an einer deutschen oder ausländischen Universität abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen, geistes- oder sozialwissenschaftlichen oder sinologischen Bachelorstudiengangs mit mindestens der Note „gut“ oder einem vergleichbaren Ergebnis,

b) der Nachweis von fortgeschrittenen Englischkenntnissen in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), sofern kein High School oder Bachelor-Abschluss aus folgenden Ländern nachgewiesen wird: USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Südafrika..

Der Nachweis kann erfolgen durch

1. einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe 1 und 2 an einer Schule in Deutschland, abgeschlossen mit der Note befriedigend oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)

2. die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Kursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums im Bologna-Raum

3. Test of English as a Foreign Language (TOEFL-iBT) von mindestens 90 Punkten (internet-based)

4. International English Language Testing System (academic IELTS)

Testergebnis mindestens Band 6

5. Cambridge First Certificate in English (FCE), mindestens Grade C

c) für ausländische Bewerber und Bewerberinnen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent. d) ein tabellarischer Lebenslauf auf Deutsch.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in beglaubigter Fotokopie vorzulegen sind.

(4) Kann bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen mittels der Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen nachzuweisen. In diesem Fall ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht des jeweiligen Prüfungsamtes über die erworbenen und noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizufügen. Bei Bachelorstudiengängen erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung der jeweiligen Hochschule über die vorläufige Gesamtnote mit einer Übersicht über die absolvierten und noch ausstehenden Prüfungsleistungen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb der genannten Frist nachgewiesen wird.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht gestellt wurde oder die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden.

## **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus einem Professor bzw. einer Professorin und dem Fachbereichsreferenten bzw. der Fachbereichsreferentin. Die Amtszeit des professoralen Mitglieds beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Zunächst sind 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung vorzusehen.

(3) Die Vergabe der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt aufgrund einer Rangliste, die nach der Abschlussnote der Ersten juristischen Prüfung bzw. Ersten juristischen Staatsprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung gebildet wird. Für den Fall,

dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, werden für die Bildung der Rangliste die Ergebnisse der bislang erbrachten Prüfungsleistungen verwendet. Dabei wird der Durchschnitt aus den Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet. Wenn eine Prüfungsleistung nur mit „bestanden“ bewertet ist, gilt diese als mit der Note 4,0 bestanden. Bei Bachelor-Prüfungen wird die vorläufige Gesamtnote verwendet.

(4) Besteht Ranggleichheit, gilt § 20 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 3 der Hochschulvergabeverordnung entsprechend.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission.

## **§ 7 Genehmigungsvorbehalt**

Die Zulassung eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin für einen Studienplatz steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Dekan bzw. die Dekanin der Tongji Universität Shanghai als Partneruniversität des Doppelmasterstudiengangs.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2017. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung in der Fassung vom 21. Oktober 2013 (Amtl. Bkm. 85/2013) außer Kraft.

Konstanz, 18. Juli 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,

- Rektor -